

S c h r e i b e n

des Landeskirchenamtes

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung
bei den Kirchengerichten der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, 17. April 2023

Anliegend übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengerichten der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit Begründung.

Das Landeskirchenamt
Dr. Springer

Anlagen

Entwurf

Kirchengesetz zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengengerichten der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchengesetzes über den Rechtshof

Das Kirchengesetz über den Rechtshof vom 28. Juni 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 30) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 80 wie folgt gefasst:
„§ 80 Generalverweisung; Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung“
2. § 80 wird wie folgt gefasst:
„§ 80 Generalverweisung; Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung
(1) Soweit dieses Kirchengesetz keine Vorschriften über das Verfahren enthält, sind die im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften über das Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
(2) Die §§ 55a bis 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie § 173 der Zivilprozessordnung finden keine Anwendung. Die Gliedkirchen der Konföderation können gleichlautende Regelungen zur elektronischen Dokumentenübermittlung und Aktenführung sowie zum elektronischen Formularwesen erlassen.“

Artikel 2 Änderung des Kirchengesetzes über das Kirchengengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (MVG-Gerichtsgesetz)

Das Kirchengesetz über das Kirchengengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (MVG-Gerichtsgesetz) vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 306, 308) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe eingefügt:
„§ 6a Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung (zu § 62 MVG.EKD)“
2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:
„§ 6a Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung (zu § 62 MVG.EKD)

§§ 46 c bis 46 g Arbeitsgerichtsgesetz sowie § 173 der Zivilprozessordnung finden auf Verfahren vor dem Kirchengengericht keine Anwendung. Die Gliedkirchen der Konföderation können gleichlautende Regelungen zur elektronischen Dokumentenübermittlung und Aktenführung sowie zum elektronischen Formularwesen erlassen.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 2023 unter der Bedingung in Kraft, dass dieses Kirchengesetz gleichlautend durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe beschlossen wird und die Kirchengesetze ebenfalls ein Inkrafttreten zum 1. August 2023 vorsehen.

Hannover, den

Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers
Meister

Begründung:

Allgemeines

Der Bundestag hat im Jahr 2013 das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten erlassen und auf dieser Grundlage weitere Regelungen zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs vorgenommen (z. B. das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs aus dem Jahr 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften aus dem Jahr 2021). In diesem Zusammenhang sind u. a. das Arbeitsgerichtsgesetz, die Verwaltungsgerichtsordnung und die Zivilprozessordnung novelliert worden. Die Novellierung dieser Verfahrensgesetze enthielt u. a. Vorschriften zur Einreichung vorbereitender Schriftsätze und deren Anlagen als elektronisches Dokument bei den (staatlichen) Gerichten, Vorschriften zur elektronischen Akte und dem elektronischen Formularwesen sowie die Vorschriften zur Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen.

Die Bundesregierung wurde verpflichtet, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen zu bestimmen. Dem ist sie mit dem Erlass der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERRV) vom 24. November 2017 nachgekommen, die zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Die ERRV findet zwar für den kirchlichen Bereich keine Anwendung. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs hat aber verschiedene Implikationen, die für den Bereich der kirchlichen Gerichtsbarkeit wie auch der kirchlichen Behörden bzw. juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine Rolle spielen könnten, da die kirchlichen Gesetze in der Anwendung ergänzend auf die staatlichen Vorschriften verweisen.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit von Rechtsänderungen für die Kirchengerichte der Konföderation, den Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sowie das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

Aufgrund der Verweise auf die jeweiligen staatlichen Vorschriften wäre auch für die Kirchengerichte die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs im Grundsatz bindend. Die Rechtshofordnung verweist auf die Verwaltungsgerichtsordnung. Über die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD im MVG-Gerichtsgesetz wird indirekt auf das Arbeitsgerichtsgesetz verwiesen.

Die an den Kirchengerichten der Konföderation beteiligten Kirchen haben sich im Grundsatz dafür ausgesprochen, langfristig den elektronischen Rechtsverkehr einzuführen. Mit den Richterinnen und Richtern der Kirchengerichte finden darüber ebenfalls regelmäßig Gespräche statt. Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch nicht absehbar, ob und wann eine vollständige elektronische Aktenführung bei den Kirchengerichten umgesetzt werden kann. Bisherige Prüfungen haben ergeben, dass eine Einzellösung für die Kirchengerichte der Konföderation angesichts der im Vergleich zu staatlichen Gerichten geringen Fallzahlen sehr kostenintensiv sein würde. Gegenüber der EKD wurde daher signalisiert, zu prüfen, ob eine Gesamtlösung für alle Kirchengerichte innerhalb der Gliedkirchen der EKD gefunden werden kann. Da die technischen Voraussetzungen für die vollständige Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Kirchengerichten derzeit nicht gegeben sind, besteht Handlungsbedarf, um schnellstmöglich für Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu sorgen.

Im Einzelnen:**Artikel 1**

Die Rechtshofordnung enthält in § 80 eine Generalverweisung auf das staatliche Verwaltungsverfahrenrecht. In dem neu eingefügten Absatz 2 werden daher die Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung und der Zivilprozessordnung zum elektronischen Rechtsverkehr ausgeschlossen.

Durch den 2. Halbsatz wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, durch gleichlautende Regelungen der vier am Rechtshof beteiligten Kirchen der Konföderation Regelungen zur elektronischen Dokumentenübermittlung und Aktenführung sowie zum elektronischen Formularwesen erlassen können. Da die Kirchengenichte gemeinsame Einrichtungen der Kirchen sind, ist hier der Erlass gleichlautender Regelungen unerlässlich.

Artikel 2

Das MVG-Gerichtsgesetz verweist in § 1 Abs. 1 auf das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in der jeweils geltenden Fassung. Die EKD hat den Entwurf eines Kirchengesetzes zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengenichten und weiterer Regelungen vorgelegt, der in der Novembersynode 2022 beschlossen worden ist. Das Kirchengesetz der EKD zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengenichten und zur Änderung weiterer Regelungen vom 9. November 2022 ändert das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD dahingehend, dass die Vorschriften des elektronischen Rechtsverkehrs im Arbeitsgerichtsgesetz bis zum 31. Dezember 2026 keine Anwendung finden sollen.

Diese Regelung kommt über die entsprechende Anwendung des MVG-Gerichtsgesetzes der Konföderation für die Kirchen der Konföderation ebenfalls zur Anwendung. Angesichts der bereits dargestellten Ungewissheit der Umsetzung und des Zeitpunkts der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs erscheint der Zeitraum bis Ende 2026 als zu kurz bemessen. Die Kirchen der Konföderation haben daher eine unbefristete Regelung vorgesehen.

Daher wird vorgeschlagen, mit § 6a eine neue Regelung ergänzend zu § 62 MVG-EKD aufzunehmen.

Das Kirchengesetz der EKD sieht unter Artikel 3 Nr. 1 zur Änderung des § 62 MVG-EKD vor, dass die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch Kirchengesetz für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen können.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten zum 1. August 2023 unter der Voraussetzung, dass dieses Kirchengesetz in den drei übrigen beteiligten Kirchen gleichlautend beschlossen wird. Dies ist erforderlich, da der Rechtshof eine Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen ist und daher auf einer einheitlichen Verfahrensordnung für alle vier Kirchen tätig werden muss.